

Änderung vom _____ der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kleve (Parkgebührenordnung) vom 08.10.2001

Aufgrund des § 6, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), i.V.m. § 39 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 510), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Änderungen der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 08.10.2001, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Rates vom 07.11.2007, 10.01.2008, 16.12.2009 und 09.03.2016 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Parkgebühr beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ersten 20 Minuten 0,20 €, für je weitere 4 Minuten 0,05 €. Die Parkgebühren auf nachfolgenden Parkbereichen beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ersten 18 Minuten 0,20 €, für je weitere 6 Minuten 0,10 €: Minoritenplatz, Minoritenstraße, Hafenstraße, Stadthalle (vorne) einschl. Lohstätte, Großer Markt einschl. Fahrbahnbereiche um den Großen Markt, Reitbahn, Dr. Heinz-Will-Platz/ Goldstraße. Die Parkgebühr auf nachfolgenden Parkbereichen beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, je 6 Minuten 0,10 €: Rathaus, Kleiner Markt, Hagsche Straße.
- (2) Auf den Parkbereichen „Spoykanal“, „Stadthalle hinten“, „Ludwig-Jahn-Straße“, Bahnhof, Albersallee/ Nassauerallee werden Tagestickets zugelassen. Die Höhe beträgt 5 € für 9 Stunden Parkzeit. Überzählige Parkzeit wird für den nächsten bewirtschafteten Tag gutgeschrieben. Auf den Parkbereichen „Spoykanal“ und „Ludwig-Jahn-Straße“ werden Wochentickets zugelassen. Die Höhe der Gebühr beträgt 10 € für 7 aufeinanderfolgende Tage. Überzählige Parkzeit wird für den nächsten bewirtschafteten Tag gutgeschrieben.

§ 2

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Änderung der Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

Die Bürgermeisterin, Northing